

741.4/75

B E R I C H T

an den

Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements  
zuhanden des Bundesrates

über die

GESCHAEFTSPRAKTIKEN DER FIRMA NORTHROP

im Zusammenhang mit der Beschaffung des Kampfflugzeuges  
"T I G E R"

Auf Grund eines formlosen Ermittlungsverfahrens erstattet  
von Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel, Bern, am 18. August 1975.



## 1. Vorgeschichte

Im Verlaufe der mit "Watergate" zusammenhängenden Untersuchungen wurden auch die Beiträge an den Wahlfond von Richard M. Nixon näher überprüft. Dabei stellte sich unter anderem heraus, dass der Präsident der Northrop Corporation, Thomas V. Jones, über einen in Paris tätigen "Berater", Savy, 150'000 US. \$ gestiftet hatte, die effektiv aus dem Gesellschaftsvermögen kamen. Die Gesellschaft und Mr. Jones wurden je mit 5'000 US \$ gebüsst, ein weiterer höherer Angestellter mit 1'000 US \$.

Diese offizielle Untersuchung hatte die Geschäftsleitung dazu veranlasst, zusätzlich eigene Nachforschungen anzustellen. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission der "Independent Outside Directors on the Board of Directors of Northrop Corporation" unter dem Vorsitz von Richard W. Millar gebildet. Diese Kommission beauftragte zunächst eine Treuhand- oder Buchprüferfirma (Auditors), Ernst & Ernst, mit einer gründlichen Abklärung des Sachverhalts. Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Beziehungen zu ausländischen Beratern gerichtet, denn man befürchtete, dass auf diesem Umweg noch mehr Gelder zu illegalen Zwecken zurück in die USA geflossen seien. Die Treuhänder prüften das Verhältnis zu ungefähr 400 Beratern, Agenten und Vertretern, mit denen die Gesellschaft zwischen 1971 und 1973 gearbeitet hatte, und fand keine Hinweise darauf, dass weitere Gelder zurück nach Amerika geflossen wären. In einigen Fällen stiessen sie jedoch auf anderswie fragwürdige Transaktionen, die näherer Abklärung bedurften. Dabei ging es insbesondere um die folgenden Fragen:

- a) Hatte Northrop ungesetzliche oder ungehörige Zahlungen an Beamte fremder Regierungen vorgenommen oder geduldet?

-2-

- b) Genügte die Kontrolle gewisser selbständiger Vertreter, und weshalb fehlt es an jeglicher Dokumentation über die Art des Verhältnisses und die geleisteten Dienste?
- c) War die gesellschaftsinterne Geschäftsordnung verletzt worden?

Im Frühjahr 1975 begann dann eine Untersuchung durch einen Unterausschuss des amerikanischen Senats, das "Subcommittee on Multinational Corporations of the United States Senate". Schon vor der Befragung von leitenden Persönlichkeiten der Firma Northrop am 9. und 10. Juni, veröffentlichte dieser Unterausschuss den Bericht der Buchprüfer Ernst & Ernst mitsamt zahlreichen Beilagen, insgesamt 530 Seiten Text. Während der Hearings selber lag ferner bereits ein "Interim Report" der gesellschaftsinternen Untersuchungskommission vor; der endgültige Bericht datiert vom 16. Juli 1975.

Der Anlass zu der vorliegenden Untersuchung von schweizerischer Seite liegt in einigen Hinweisen auf Beziehungen zu natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz im Bericht Ernst & Ernst. Dabei sind es zwei "Kanäle", welche besondere Aufmerksamkeit erregten, während andere beiseite gelassen werden können (z.B. Denrées et Equipements S.A. oder Aviation Technical Services Company Limited of Zurich, Switzerland). In zwei Fällen wurde nämlich festgestellt, dass Gelder in die Schweiz geflossen waren, ohne dass dafür eine ausreichend überzeugende Begründung vorlag. Da die Untersuchung in Amerika einige Fälle von Bestechung aufgedeckt hatte, lag die Vermutung nahe, dass auch der schweizerische Entscheid zugunsten des "Tiger" auf diese Weise beeinflusst werde, oder dass doch Versuche in dieser Richtung unternommen würden. Eine recht intensive Pressekampagne nährte solche Vermutungen zusätzlich.

-3-

Schliesslich schlug sich diese Stimmung des Misstrauens in parlamentarischen Vorstössen nieder. Eine einfache Anfrage Baechtold, Lausanne, vom 9. Juni, geht beispielsweise davon aus, dass nach den "kürzlich erfolgten Enthüllungen eines Unterausschusses des amerikanischen Senats... die schweizerische Gesellschaft 'Economic & Development', die ihren Sitz in Zug hat, auf Rechnung der Gesellschaft US Northrop eine Reihe von zwielichtigen Geschäften in der ganzen Welt... getätigt habe.... Damit wäre die Schweiz eine Drehscheibe für die Bestechungen dieser Gesellschaft geworden. Auf diese Enthüllungen angesprochen, hat der Geschäftsführer der schweizerischen Gesellschaft laut Pressemeldungen formell nicht dementiert".

Während es hier nur darum ging, ob eine schweizerische Gesellschaft bei Bestechungen mitwirke, nahm die einfache Anfrage Bommer vom 16. Juni 1975 deutlicher auf die Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges F-5E "Tiger II" Bezug: "Nun geht aus Zeitungsmeldungen hervor, dass sich die Herstellerfirma dieses Flugzeuges höchst anrühiger Geschäftspraktiken bedient, um ihre Erzeugnisse auf dem Weltmarkt abzusetzen. Es wird auch berichtet, dass die von einem Zürcher Anwalt geleitete 'Economic Development Corporation' (EDC) bedeutende Summen erhalten hat, um dem Absatz der Produkte der Firma 'Northrop' 'nachzuhelfen'. Ich frage den Bundesrat an, ob solche Machenschaften auch in bezug auf die Beschaffung des 'Tiger II' vorgekommen sind und ob die Beschaffungsbehörden oder ihre Vertreter während des Evaluationsverfahrens auch irgendwann in Verbindung standen mit der EDC oder mit Vertretern dieser Organisation. Im Interesse unserer Landesverteidigung und der beteiligten Instanzen ist eine rasche und klare Stellungnahme zu den gestellten Fragen unerlässlich". In dieselbe Richtung zielten die einfachen Anfragen von Muret, 18. Juni, und Röthlin, 19. Juni.

-4-

Nachdem eine erste Ueberprüfung ergeben hatte, dass die Bundesanwaltschaft keinen genügenden Anlass sah, ein Verfahren unter der Bundesstrafprozessordnung einzuleiten, wurde beschlossen, eine Untersuchung durch eine unabhängige Vertrauensperson durchführen zu lassen. Ein entsprechender Auftrag wurde zuerst Herrn Professor Hans Merz, Muri, übertragen. Als dieser das Mandat zurückgab, gelangte man an den unterzeichneten Berichterstatter.

## 2. Auftrag

Mit Schreiben vom 21. Juli 1975 wurde dem Unterzeichneten der folgende Auftrag erteilt:

"Sie berichten dem Militärdepartement zuhanden des Bundesrates bis 20. August 1975, ob nach Ihrer Beurteilung im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beschaffung der Kampfflugzeuge "Tiger" von der Firma Northrop bzw. Dritten, die für sie handeln, namentlich die EDC und/oder Dr. Weisbrod, in der Schweiz Geschäftspraktiken zur Anwendung kamen oder kommen, die in rechtlicher oder anderer Hinsicht zu beanstanden sind".

Auf Wunsch des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements wurde die Frist auf den 18. August vorverlegt. Ich interpretiere diesen Auftrag wie folgt:

### 2.1 "Auftrag"

Der Unterzeichnete hatte die Untersuchung als Beauftragter im Sinne von Artikel 394 ff des Obligationenrechts völlig selbständig und ohne an irgendwelche Weisungen oder Instruktionen gebunden zu sein, durchzuführen. Auftragsgeber ist der Bundesrat, der gegenüber dem Beauftragten durch den Chef des

Eidgenössischen Militärdepartements vertreten wurde. Es ist von Bedeutung, dass dieser Auftrag nicht als blosse Angelegenheit des EMD betrachtet wird.

## 2.2 "Bericht"

Gegenstand des Auftrages ist die Berichterstattung gegenüber dem Bundesrat. Dieser Bericht soll in einer "Beurteilung" durch den Berichterstatter bestehen. Es geht somit nicht darum, möglichst viele Tatsachen zu ermitteln und diese Tatsachen geordnet wiederzugeben, sondern es wird eine Wertung der ermittelten Sachverhalte verlangt. Gerade auf dieser Bewertung liegt das Schwergewicht. Es gehört deshalb nicht zum Auftrag, dass auch sämtliche ermittelten Tatsachen lückenlos und offen dargelegt werden (vgl. hierzu die Erklärungen unter Zif. 3.1).

Schliesslich sollte klarstehen, dass mit dem Begriff "Beurteilung" eine subjektive Komponente verbunden ist. Es ist schon theoretisch nicht möglich, einen logisch schlüssigen negativen Beweis zu erbringen, etwa in dem Sinne, dass jede Möglichkeit ausgeschlossen wäre, dass irgend ein Beamter oder ein Parlamentarier irgendwelche Vorteile von der Firma Northrop empfangen habe oder sich habe versprechen lassen. Es ist dagegen möglich, dass der Berichterstatter aufgrund seiner Untersuchungen zum Urteil gelangt, dass nicht die geringsten Anhaltspunkte für eine solche Annahme vorliegen.

## 2.3 "Zusammenhang mit der beabsichtigten Beschaffung der Kampf- flugzeuge 'Tiger' "

Im gesamten Aktenmaterial, das mir zur Verfügung stand, finden sich Hinweise auf verschiedene Geschäftspraktiken, die

beanstandet werden könnten. Es geht aber nicht um eine generelle Beurteilung der Frage, ob Northrop eine "anständige" Gesellschaft sei. An dieser Stelle ist auch nicht zu fragen, ob und in welchem Ausmass schweizerische Firmen oder Privatpersonen an unsauberen Machenschaften in Drittländern beteiligt, oder ob Bestechungsgelder über schweizerische Banken ausbezahlt worden seien. Schliesslich ist auch nicht zu untersuchen, ob die Tätigkeit schweizerischer Geschäftspartner von Northrop allenfalls gegen das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial verstosse.

#### 2.4 "Namentlich die EDC und/oder Dr. Weisbrod"

Aus dem vorliegenden Aktenmaterial ergibt sich ein gewisser Verdacht ausschliesslich gegenüber den beiden erwähnten Stellen. Es kann nicht Aufgabe der Untersuchung sein, "insbesondere" dort anzusetzen, daneben jedoch noch ins Blaue hinein Nachforschungen anzustellen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bereits eine interne Untersuchung bei den Beamten der GRD durchgeführt wird (vgl. den Bericht des Rüstungschefs an den Chef EMD vom 6. August 1975). Die Untersuchung des Berichterstatters hat sich deshalb ausschliesslich auf die beiden erwähnten Stellen konzentriert, wobei selbstverständlich die Bereitschaft bestand, andere Spuren aufzunehmen und zu verfolgen, falls sie auftreten sollten. Es kann allerdings schon hier erklärt werden, dass solche Anhaltspunkte nicht gefunden wurden, sodass sich die Untersuchung auf die beiden Sachverhaltskomplexe EDC und Dr. Weisbrod beschränkte.

#### 2.5 "Geschäftspraktiken..., die in rechtlicher oder anderer Hinsicht zu beanstanden sind"

Der Begriff "Geschäftspraktiken" ist ausserordentlich weit. Es könnte beispielsweise die Frage darunterfallen, ob Preise

-7-

richtig kalkuliert wurden. Aus dem Kontext des Auftrags ergibt sich jedoch eine Beschränkung. Es fallen insbesondere zwei Fragenkomplexe in Betracht:

- a) Wurde versucht, auf unlautere Weise (insbesondere durch Anbieten von Geld und geldwerten Vorteilen) auf den Entscheid zugunsten des "Tiger" Einfluss zu nehmen?
- b) Wurden entgegen den vertraglichen Verpflichtungen Kommissionen oder Provisionen an Vertreter oder Agenten versprochen oder ausbezahlt?

Dieser Bericht wird zwar im Zusammenhang mit der EDC auch die Frage gemäss b) streifen. Nach Auffassung des Beauftragten liegt jedoch das Schwergewicht eindeutig auf der Frage gemäss a).

Die dem Beauftragter zur Beurteilung vorgelegte Frage lässt sich somit dahin präzisieren, ob die insgesamt 700'000 US \$, welche Northrop an die EDC, und die 750'000 US \$, welche Northrop an Dr. Weisbrod bezahlte, ganz oder teilweise dafür verwendet wurden oder auch nur dafür bestimmt waren, den Entscheid der Schweiz zugunsten der Anschaffung des Kampfflugzeuges F-5E "Tiger" zu beeinflussen.

### 3. Vorgehen

#### 3.1 Allgemeines

Gemäss Ziffer 2 des Auftragsschreibens vom 21. Juli 1975 sollte sich der Bericht auf ein "fermloses Ermittlungsverfahren...", bei dem keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen",



stützen. Typisch gerichtspolizeiliche Untersuchungsmethoden fielen damit von vornherein weg. Es war nicht möglich, Haus-suchungen vorzunehmen, Befragte unter die Strafdrohung des Artikels 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (falsches Zeugnis) zu stellen, oder die Lüftung des Bankgeheimnisses zu erzwingen.

Diesem Nachteil stand jedoch ein nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber: Der Beauftragte war nicht an ein dem Strafverfahren entsprechendes Legalitätsprinzip gebunden, er war nicht verpflichtet, jedwede Information rückhaltlos zum Nachteil des Auskunftgebenden zu verwerten. Vielmehr konnte er dank seiner Unabhängigkeit und im Rahmen seines Auftrages gewissen Wünschen der Betroffenen entgegenkommen. Diese Wünsche betrafen die Klassifizierung der Auskünfte. Es wurden drei Klassifikationsstufen verwendet:

- a) Nicht klassifizierte Informationen werden in diesem Bericht weitergegeben.
- b) Geheime Informationen werden in einem separaten Bericht ausschliesslich dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich dabei um Informationen, die insbesondere das Verhältnis der Betroffenen zu Northrop oder zu amerikanischen Behörden betreffen. Gemäss einer am 4. August mündlich mit dem Vorsteher des Militärdepartements getroffenen Vereinbarung wird dieser geheime Teil des Berichts in einem Exemplar an Herrn Bundesrat Gnägi abgeliefert. Für die übrigen Mitglieder des Bundesrats wird je eine einzige Fotokopie angefertigt werden. Es sei dem Beauftragten gestattet, hier den zusätzlichen Wunsch anzubringen, die fraglichen Papiere seien nach der Einsichtnahme durch den Bundesrat zu vernichten.

c) Streng geheime Informationen sind ausschliesslich dem Beauftragten anvertraut worden und haben nicht einmal in handschriftlichen Besprechungsnotizen einen Niederschlag gefunden. Der Beauftragte hat sich davon überzeugt, dass die Befragten an dieser Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse hatten. Es versteht sich von selbst, dass dies Angaben betrifft, die absolut nichts mit der Kampfflugzeugbeschaffung durch die Schweiz zu tun haben. Notwendigkeit und Zweckmässigkeit dieses Vorgehens werden in der nächsten Ziffer erläutert.

Hätte der Berichterstatter die Befragten nicht versichern können, dass im eben dargelegten Sinne strikte Diskretion geübt würde, so hätte die Befragung überhaupt keine Aufschlüsse erbracht, die über den Akteninhalt hinausgegangen wären.

### 3.2 Methodologisches

Wie bereits bei der Erörterung des Auftrags angetönt wurde, sah sich der Beauftragte vor besondere methodologische Probleme gestellt, ging es doch darum, einen negativen Beweis zu erbringen, einen Beweis dafür, dass etwas nicht eingetroffen sei, dass sich ein gewisser Sachverhalt nicht ereignet habe. Ein solcher Beweis ist logischerweise in der vorliegenden Breite nicht möglich. Es war deshalb eine Umpolung vorzunehmen, die bei den Verdachtgründen ansetzen musste: Erhebliche Summen amerikanischen Geldes waren in die Schweiz geflossen, ohne dass dafür eine restlos befriedigende Erklärung vorlag. Der Beweis dafür, dass diese Gelder nicht für Bestechungen oder analoge Zwecke verwendet wurden, musste auf zwei parallelen Wegen erbracht werden:

- a) Einerseits war eine Informationslücke zu schliessen, es war nach einer überzeugenden Erklärung dafür zu suchen, weshalb und zu welchem Zweck diese Gelder in die Schweiz geflossen waren. Ueberdies musste eine Erklärung dafür erbracht werden, dass diese Finanztransaktion nicht öffentlich, bzw. nicht in ausreichender Deutlichkeit öffentlich begründet worden war.
- b) Parallel zu diesem Vorgehen musste das Geld selber verfolgt und nachgeprüft werden, wohin es geflossen und zu welchen Zwecken es allenfalls verwendet worden war.

Nur die Kombination dieser Abklärungen konnte ein überzeugendes Ergebnis bringen, mehr war andererseits nicht zu erreichen. Eine Ergänzung dieser Methode liegt jedoch darin, dass intern eine Befragung der Mitarbeiter der GRD stattfand und ergab, dass dort (jedenfalls nach Selbstauskunft) niemand irgendwelche Kontakte mit Agenten oder selbständigen Vertretern von Northrop hatte.

### 3.3 Informationsquellen

In erster Linie war ein recht umfangreiches Aktenmaterial zu sichten, dessen Kernstück der Bericht Ernst & Ernst mit Beilagen bildet, insgesamt 530 Seiten. Im Laufe des Verfahrens wurden die Akten durch verschiedene Dokumente ergänzt, die dem Beauftragten teils von Bundesstellen, teils von Befragten übergeben wurden. Die wichtigsten dieser Dokumente sind der Schlussbericht der internen Untersuchung vom 16. Juli und die Protokolle der Verhandlungen vor dem Unterausschuss des Senats vom 9. und 10. Juni 1975.

Es ist freilich nicht zu bestreiten, dass diese Akten gerade im Hinblick auf die vorliegend interessierenden Sachverhalte

gewisse Widersprüche und Lücken enthalten. Hier vermochten erst die Befragungen Klarheit zu schaffen. Im übrigen muss aber betont werden, dass insbesondere der Bericht Ernst & Ernst, aber auch der Schlussbericht der internen Untersuchung, die Frucht umfangreicher und ernsthafter Arbeit sind. Die Buchprüfer von Ernst & Ernst haben die Buchhaltung und die gesamte Korrespondenz der Firma Northrop überprüft und dabei unter anderem zahlreiche Dokumente erhoben, die durch die Aufschrift "Northrop private" als geheim oder vertraulich klassifiziert waren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagen vor dem Unterausschuss des Senats unter Eid gemacht wurden. Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, ja geradezu undenkbar, dass diesen Untersuchungen ein wesentlicher Sachverhalt gänzlich entgangen wäre. Die Hypothese beispielsweise, dass Northrop abgesehen von den bekannten Fällen erhebliche Geldsummen in die Schweiz gelenkt hätte, muss verworfen werden.

Zur Klärung der Widersprüche und Lücken in den Akten wurden insbesondere folgende Besprechungen und Befragungen durchgeführt:

- 28.7. : Herrn H. Keller, Chef der Kaufmännischen Abteilung der Gruppe für Rüstungsdienste (in Bern)
- 29.7. : Rechtsanwalt Dr. Hubert Weisbrod (in Zürich)
- 30.7. : Direktor Dr. C. Sulzer, Schweizerische Kreditanstalt (in Winterthur)
- 30.7. : Dr. Andreas Froriep, einziger Verwaltungsrat der Economic & Development Corporation (in Zürich)
- 5.8. : Dr. Andreas Froriep, Dr. Franz-Josef Bach, Michael Bennahum (in Zürich)

- 5.8. : C.F.C. Meuser und ein ungenannt sein wollender Klient von Dr. Hubert Weisbrod (in Zürich)
- 5.8. : Telefongespräch mit Direktor Salathé, Banque Privée S.A., Genf
- 5.8. : Telefongespräch mit Thomas V. Jones, Los Angeles
- 8.8. : Telefongespräch mit Thomas V. Jones, Los Angeles

Bei der Bewertung der Ergebnisse solcher Befragungen spielt naturgemäss auch der persönliche Eindruck, den der Beauftragte gewonnen hat, eine wesentliche Rolle. An dieser Stelle ist vorweg zu bemerken, dass der Beauftragte durchwegs auf Entgegenkommen gestossen ist. Besonders rückhaltlos offen waren die Besprechungen im Zusammenhang mit dem Sachverhaltskomplex Dr. Weisbrod. Abgesehen vom Wunsch nach Geheimhaltung wurde hier jede Frage des Beauftragten sofort und mit grösster Offenheit und Bereitwilligkeit beantwortet.

Für den Sachverhaltskomplex Economic and Development Corporation lässt sich grundsätzlich dasselbe sagen, wenn auch eine gewisse Zurückhaltung nicht zu verkennen war. Diese Zurückhaltung ist jedoch nach dem Urteil des Beauftragten ausreichend erklärt dadurch, dass die Beteiligten bereits heftigsten Angriffen in der Presse ausgesetzt worden waren, insbesondere Dr. Franz-Josef Bach, dass sie zudem andererseits in einem sehr gespannten Verhältnis zur Firma Northrop standen u. befürchteten, die vorliegende Untersuchung könnte nachteilige Folgen auf den hängigen Streit um die Provisionen gemäss Vertrag vom 2. September 1971 nach sich ziehen. Im Falle Weisbrod wurde auf das Bankgeheimnis verzichtet, sodass der Beauftragte selber Informationen einholen konnte; im Falle EDC wurde eine Bescheinigung von der Bank beigebracht.

Auch die Haltung der Firma Northrop war kooperativ, hat sie doch die beiden Stellen per Telex angewiesen, dem Beauftragten frei Auskunft zu geben. Auch Thomas V. Jones war jederzeit bereit, am Telefon Auskunft zu geben. Dass die telefonische Befragung der direkten nicht ebenbürtig ist, namentlich was den persönlichen Eindruck angeht, liegt auf der Hand. Der Aufwand einer Reise nach Los Angeles schien jedoch nicht gerechtfertigt, zumal es bei den Kontakten mit Herrn Jones nur um eine Abklärung konkreter Fragen ging, die unvorbereitet an ihn herangetragen wurden. Er beantwortete sie ohne Zögern in einer Art, die keinen Anlass gab, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln.

#### 3.4 Hilfsmittel

Dem Beauftragten wurde polizeitechnische Unterstützung durch die Bundesanwaltschaft angeboten. Ferner wurden die Bundesbediensteten durch eine dienstliche Weisung zur Auskunftserteilung verpflichtet und sie wurden dem Beauftragten gegenüber vom Gebot der Amtsverschwiegenheit entbunden. Von den auf diese Weise eröffneten Möglichkeiten musste im Laufe der Untersuchung kein Gebrauch gemacht werden.

Die überdies angebotenen Transportmittel und Sekretariatsdienste erwiesen sich als sehr zweckmässig.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die angewandte Methode sich als tauglich erwies und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung des Auftrags ausreichten.

## 4. Die Economic and Development Corporation (EDC)

### 4.1 Aktenlage

#### 4.1.1 Gründung

Am 22. März 1971 wurde in Zug die Economic and Development Corporation als Schweizerische Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 50'000 Fr. in 500 Inhaberaktien zu 100.-- Fr. gegründet. Schlüsselfigur hinter dieser Gründung war der in Washington tätige amerikanische Rechtsanwalt Frank J. DeFrancis, der bereits im Herbst 1969 vom Präsidenten der Northrop Corporation, Thomas V. Jones, mit der Gründung einer solchen Gesellschaft beauftragt worden war. DeFrancis hatte für diese Gründung 50'000 US \$ erhalten. Daraus war auch das Aktienkapital von 50'000 Fr. einbezahlt worden.

DeFrancis und Northrop übernahmen keine Aktien, die Gesellschaft sollte keine Beziehungen zu den USA aufweisen. Als schweizerische Hauptperson wurde der in Zürich tätige Rechtsanwalt Dr. Andreas Froriep eingesetzt, der auch 498 Aktien übernahm. Eine Frau Ida Isler und ein Herr Rudolf Kleiner wirkten als blosse Gründungsmitglieder mit.

#### 4.1.2 Zweck

Die Firma Northrop sah sich Absatzschwierigkeiten gegenüber, namentlich auch auf dem europäischen Markt. Sie unterhielt damals ein aufwendiges Verkaufsbüro in Paris, das trotz hoher Kosten und Saläre kein einziges

Flugzeug verkaufen konnte. Es wurde deshalb nach neuen Verkaufsstrategien gesucht. Dabei war die beherrschende Idee, dass man in den Zielländern, in denen man einen aussichtsreichen Markt vermutete, einflussreiche oder jedenfalls mutmasslich erfolgreiche Leute an Northrop band, indem man mit ihnen Berater-Verträge abschloss. Auf diese Weise hoffte man, entscheidende Informationen über den möglichen Markt zu erhalten und vor allem den Namen Northrop bekannt zu machen.

Im Vertrag wurde die EDC als "Representatives of Northrop for the sale by Northrop of the F-5-21 airplane to any government throughout the world with the exception of the government of the United States" eingesetzt. Die Vorbereitung des Marktes sollte in Uebereinstimmung mit Verkaufsprogrammen geschehen, die Northrop von Zeit zu Zeit ihren Vertretern abgeben würde. Grosses Gewicht wird auf die völlige Unabhängigkeit der EDC von Northrop gelegt.

Die Praxis scheint dieser Zielsetzung nicht genau zu entsprechen. Northrop hat jedenfalls der EDC nie ein Verkaufsprogramm zukommen lassen. Die EDC versteht sich nicht als Vertreterin von Northrop im herkömmlichen Sinn. Vor dem Unterausschuss des Senats ist klar geworden, dass dieser Vertrag nicht wörtlich gemeint war, sondern eher die eigentliche Funktion der EDC abdecken sollte. Diese eigentliche Funktion bestand darin, dass mutmasslich erfolgreiche Leute eingesetzt wurden, um bei einflussreichen Persönlichkeiten den Namen Northrop bekannt zu machen. Die Organisation sollte, mit anderen Worten, gezielt und an hohen, einflussreichen Stellen, "Public Relations" betreiben.



### 4.1.3 Finanzielles

Die EDC erhielt bei Abschluss des Vertrages mit Northrop einen Vorschuss von 200'000 US \$. Ihr Anspruch auf Provision ist eingehend geregelt. Wesentlich ist dabei der Unterschied zwischen direkten und indirekten Verkäufen. Bei direkten Verkäufen beträgt die Kommission für die ersten 10 Mio US \$ 1,5 %, für die nächsten 30 Mio US \$ 1 %, für die nächsten 30 Mio US \$ 3/4 % und für übersteigende Beträge 1/2 %. Bei indirekten Verkäufen steht die Ausrichtung einer Provision ausschliesslich im freien Ermessen von Northrop, welche prüft, ob solche Zahlungen zulässig und angebracht sind.

Im Laufe der internen Untersuchung wurde von der Untersuchungskommission angeordnet, dass an die EDC im Hinblick auf die zu erwartenden Provisionsansprüche eine weitere à conto - Zahlung von 500'000 US \$ auszurichten sei.

Nach den Berechnungen der Firma Ernst & Ernst hätte die EDC per 30 Juni 1974 einen festen Anspruch auf Kommissionen aus direkten Verkäufen von 1,178 Mio US \$ sowie einen vagen Anspruch auf Ermessenskommissionen von 1,984 Mio US \$. EDC soll allerdings noch wesentlich höhere Ansprüche stellen.

## 4.2 Verdachtsgründe

### 4.2.1 Personelles

Es ist den amerikanischen Untersuchungsorganen (Treuhandfirma, interne Untersuchungskommission, Unterausschuss des Senats) nicht gelungen, Klarheit über die

personellen Verhältnisse der EDC zu erlangen. Insbesondere weigerte sich die Gesellschaft, die Namen sämtlicher ihr angeschlossenen "Berater" bekannt zu geben. Bekannt sind lediglich Dr. Franz-Josef Bach und die Project Development Corporation (PDC) von Michael Bennahum. Aus den Akten geht hervor, dass bei Northrop ein totaler Mangel an Information vorlag. Dies kommt besonders krass in Aussagen von Herrn Jones zum Ausdruck, in welchen er die beiden Gründungsmitglieder, reine Strohleute, als geachtete und vertrauenswürdige Geschäfts- und Bankleute bezeichnet.

#### 4.2.2 Tätigkeit der EDC

Die EDC weigerte sich auch, genauere Auskünfte über ihre Funktionsweise und ihre Tätigkeit zu erteilen. Es fällt auf, dass sich in den Akten der Firma nirgends irgend ein Bericht darüber findet, und dass darüber auch keinerlei Korrespondenzen geführt wurden.

### 4.3 Eigene Ermittlungen

#### 4.3.1 Vorbemerkung

Bei den Kontakten zwischen dem Beauftragten und der EDC trat sofort zutage, dass zwischen dieser Gesellschaft und der Northrop tiefgreifende Spannungen bestehen. Die EDC hat in der letzten Zeit begonnen, sich um Provisionszahlungen zu bemühen, und ist dabei auf Widerstand vonseiten der Northrop gestossen. Es bestand eine vorrangige Besorgnis, die vorliegende Untersuchung könnte auf diesen Streit einen für die EDC nachteiligen Einfluss ausüben\*. Dazu kam namentlich auf seiten des

---

\*Unmittelbar vor Abschluss des Berichts wurde der Beauftragte darüber unterrichtet, dass zwischen EDC und Northrop ein Vergleich abgeschlossen und das Vertragsverhältnis aufgelöst worden sei.

Herrn Dr. Bach ein gesteigertes Misstrauen gegenüber Geheimhaltungsversprechen, begründet damit, dass er im Bericht Ernst & Ernst Informationen wiederfand, die er Northrop nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut hatte. Es wurde dagegen immer wieder betont, dass es eigentlich den Behörden gegenüber nichts zu verbergen gebe. Als Gegenleistung für die freiwillige Auskunftserteilung muss dieses Anliegen respektiert werden. Manche Einzelheiten werden deshalb nur in einem geheimen Bericht an den Bundesrat enthalten sein. An dieser Stelle sei jedoch ausdrücklich festgestellt, dass diese weiteren Informationen auf die Beschaffung des Kampfflugzeuges "Tiger" keinen Bezug haben.

#### 4.3.2 Beurteilung hinsichtlich einer allfälligen Einflussnahme auf den schweizerischen Entscheid zugunsten des Kampfflugzeuges "Tiger"

Anlässlich einer Besprechung mit den Herren Dr. A. Froriep, Dr. Franz-Josef Bach und Michael Bennahum wurde die Identität aller weiteren "Berater" bekannt gegeben. Irgendwelche Beziehungen zur Schweiz liessen sich dabei in keiner Weise herstellen. Den übrigen "Beratern" sind andere Kontinente zugewiesen.

Der Berichterstatter erhielt auch weitere, überzeugende Angaben über die Funktionsweise der EDC und die Tätigkeit der "Berater". Insbesondere wurden die Gründe für die Geheimhaltung eingehend dargelegt. Bei den "Beratern" handelt es sich um Personen, die in Kreisen verkehren, welche möglicherweise auf Kampfflugzeugbeschaffungen Einfluss nehmen könnten. Ihre Tätigkeit beschränkt sich darauf, bei Gelegenheit den Namen Northrop ins Gespräch zu bringen und positive Informationen über diese Firma und ihre Produkte zu liefern.

Diese Tätigkeit kann nur dann eine gewisse Wirkung entfalten, wenn nicht offen zutage liegt, dass sie von Northrop bezahlt werden, bzw. an Verkäufen von Northrop ein direktes und proportionales finanzielles Interesse haben. Es handelt sich mit anderen Worten um eine organisierte Flüsterpropaganda, die nach aussen hin als spontan und unorganisiert erscheinen soll. Dass dies der wahre Zweck des Vertrags zwischen Northrop und der EDC war, hat T.V. Jones ausdrücklich bestätigt. Der Beauftragte ist nicht berufen, ein Urteil über den Wert und die Zweckmässigkeit dieser Art von Geschäftstätigkeit abzugeben. Es besteht jedenfalls kein Zweifel daran, dass eine solche Tätigkeit in keiner Weise gegen strafrechtliche Bestimmungen verstösst und auch kaum geeignet ist, einen wesentlichen und unzulässigen Einfluss auf einen Entscheid auszuüben. Ferner ist hier darauf hinzuweisen, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür ans Licht traten, dass auch Personen, die in der Schweiz unmittelbar mit der Flugzeugbeschaffung zu tun haben, insbesondere Regierungsmitglieder oder Angehörige des EMD, überhaupt einer solchen Flüsterpropaganda ausgesetzt wurden. Eine solche Beeinflussung würde auch keine unlautere Geschäftspraxis darstellen.

Schliesslich erhielt der Beauftragte auch Auskunft über die Verwendung der Gelder, die EDC von Northrop erhalten hat. Die 200'000 US \$, die bei Vertragsabschluss auf Vorschuss bezahlt worden waren, wurden zunächst als Treuhandvermögen verwaltet. Nachdem man zur Auffassung gelangt war, dass die Gesellschaft nun dieses Geld verdient habe, wurde es als Eingang gebucht. Inzwischen wurde aus diesem Geld an die Project Development Corporation (PDC), die einen Berater-Vertrag mit der EDC hat, 100'000 US \$ à conto der Provi-

-20-

sionsansprüche ausgerichtet; Dr. Franz-Josef Bach bezog insgesamt ca. 35'000 US \$ über eine Zeit von drei Jahren, welche er als Spesenentschädigung verstanden wissen möchte, obschon sie in einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die nach Angabe von Dr. Froriep von der Breves Treuhand AG in Zug stammt, als "Consultant fee" bezeichnet wird. Aus der zuletzt erwähnten Zusammenstellung geht hervor, dass die letzte Zahlung der Firma Northrop an EDC vom 11. April 1975 (500'000 US \$) noch nicht angetastet wurde. Herr Dr. Froriep hat hierüber eine Bestätigung der Banque de Paris des Pays Bas eingereicht. Nach Rückkehr des Fachbearbeiters der Buchhaltungsfirma wird auch noch eine bereinigte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der EDC nachgeliefert werden.

Die an Dr. Bach ausbezahlte Summe ist so gering, dass sie unmöglich zu Bestechungen hätte verwendet werden können. Angesichts der Bedeutung des Geschäfts, um das es sich bei der Anschaffung des Kampfflugzeuges "Tiger" durch die Schweiz handelt, könnte dasselbe sogar von der an die PDC ausgerichteten Summe gesagt werden. Ueberdies hat der Beauftragte aber auch die Ueberzeugung gewonnen, dass es sich bei dieser Firma um ein Marketingunternehmen handelt, das auf langjährige Geschäftstätigkeit zurückblickt und grosse amerikanische Firmen vertreten hat und noch vertritt, beispielsweise General Electric für den Verkauf von Atomkraftwerken. Die PDC wird zur Zeit in zweiter Generation von Herrn Michael Bennahum geleitet, der einen ausgezeichneten Eindruck hinterlassen hat. Sie unterhält Geschäftsstellen in Paris, New York, Mexico, Alger und in Iran. Ihre Tätigkeit ist ausgesprochen auf Entwicklungsländer ausgerichtet. Aus diesen Gründen besteht nach der

Beurteilung des Beauftragten nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, dass von Seiten der PDC versucht worden wäre, den Entscheid der Schweiz in unlauterer Weise oder überhaupt zu beeinflussen.

#### 4.3.3 Provisionsanspruch aus dem Geschäft der Northrop Corporation mit der Schweiz

Aus den Akten geht hervor, dass die EDC gegenüber der Northrop grundsätzlich auch einen Provisionsanspruch hinsichtlich des Geschäfts mit der Schweiz geltend macht. Northrop hat gegenüber schweizerischen Stellen wie auch gegenüber der US Air Force die Berechtigung dieses Anspruchs bestritten. Nach ihrer Auffassung könnte er allerhöchstens hinsichtlich der direkten Beziehungen zwischen Northrop und dem Eidg. Flugzeugwerk ernsthaft diskutiert werden.

Die EDC stellt sich auf den Standpunkt, sie habe grundsätzlich Anspruch auf Provisionen an allen Geschäftsabschlüssen von Northrop auf der ganzen Welt. Wenn ihre Bemühungen in einem Land Erfolg hätten, so habe dies eine Ausstrahlungswirkung auf alle übrigen Länder. Deshalb sei ihre Tätigkeit grundsätzlich auf der ganzen Welt wirksam. Demgegenüber weist Northrop darauf hin, dass sie der EDC nie ein Verkaufsprogramm vorgelegt und somit auch nie einen Auftrag erteilt habe, tätig zu werden.

Unmittelbar vor dem Abschluss der Redaktion dieses Berichts gao Dr. Froriep bekannt, dass eine gütliche Einigung zwischen Northrop und EDC erreicht worden sei. Northrop habe für "direct sales" eine Summe von 1,2 Mio US \$ und als Entschädigung für den der EDC

zugefügten Schaden weitere 200'000 US \$ bezahlt. Die Ansprüche aus dem Geschäft mit der Schweiz seien "unter den Tisch gewischt" worden. Das Vertragsverhältnis sei aufgelöst und die EDC werde liquidiert werden müssen.

## 5. Rechtsanwalt Dr. Hubert Weisbrod, Zürich

### 5.1 Aktenlage

In der Zeit vom 20. Mai 1968 bis zum 31. August 1973 hat Dr. Weisbrod von Northrop insgesamt 750'000 US \$ erhalten, welche in Raten zu 125'000 US \$ ausgeschüttet wurden.

Bei den Akten findet sich ein Vertrag zwischen Northrop Corporation und Hubert Weisbrod vom 26. April 1968, in welchem Weisbrod zum Vertreter von Northrop für den Verkauf der F-5-Flugzeuge an die Regierungen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal und Vereinigtes Königreich ernannt wird. Artikel 5 regelt im Detail die Entschädigung

C. F. C. Meuser war der Verbindungsmann zwischen Weisbrod und Jones, die sich nie begegnet sind. Es liegt ein Brief von Meuser an Jones vom 10. August 1974 bei den Akten, in welchem Meuser über diesen Vertrag und über Dr. Hubert Weisbrod, mit dem er befreundet sei, berichtet. Meuser weist darauf hin, dass Weisbrod auch gewisse "discreet contribution" zur Anschaffung des "Tiger" durch die Schweiz beigetragen habe. Diese Aussage wurde später von Jones wiederholt.

Weitere Korrespondenzen und Berichte konnten bei Northrop nicht gefunden werden.

Im Verlaufe der internen Untersuchung von Northrop gab Weisbrod an, er selber habe für Northrop keinerlei Dienste geleistet, dies habe ein Klient von ihm getan. Er habe eigentlich nur die Rolle eines Treuhänders für diesen Klienten gespielt und die eingehenden Gelder auf dessen Konto weitergeleitet. Die Tätigkeit dieses Klienten bezeichnete er als Vorbereitung des Marktes für die Produkte von Northrop.

Meuser bestätigte diese Version und fügte bei, er selber sei nicht ein Klient von Dr. Weisbrod und habe auch keine Leistungen für Northrop erbracht. Er habe nichts von dem Geld, das Northrop an Weisbrod bezahlt habe, erhalten und auch nie über Weisbrod's Tätigkeit an Jones Bericht erstattet. Bei dem Empfänger des Geldes handle es sich um eine Drittperson. Diese Version wurde schliesslich auch von Jones bestätigt. Die interne Untersuchungskommission kam zum Schluss, dass der Vertrag mit Weisbrod und seine Ausführung "disregard for sound corporate procedure and questionable business judgement" verrate, also eine Verletzung der Geschäftsordnung und der Regeln gesunder Geschäftstätigkeit darstelle.

## 5.2 Ergebnisse der eigenen Untersuchung

Dr. Weisbrod, C.F.C. Meuser und der nicht genannt sein wollende Klient von Dr. Weisbrod konnten befragt werden. Sie haben rückhaltlos Auskunft gegeben. Ueberdies wurde dem Beauftragten unter Verzicht auf das Bankgeheimnis ermöglicht, bei zwei schweizerischen Banken, der Schweizerischen Kreditanstalt in Winterthur (Direktor Dr. C. Sulzer) und der Banque Privée SA Genève (Direktor Salathé) Erkundigungen einzuziehen. Dabei liess sich feststellen, dass der gesamte Betrag von 750'000 \$,



der via Dr. Hubert Weisbrod an seinen ungenannten Klienten weitergeleitet worden war, noch vorhanden ist. Bei den beiden Konti handelt es sich um Spar- oder Anlagekonti. Die Konti weisen praktisch keine Rückzüge auf und befinden sich seit Jahren in stetem Wachsen. Sie nehmen auch andere Gelder auf, sind somit nicht etwa eigens für die fragliche Transaktion eröffnet worden. Ueberdies wurde auch die Begründung dieser Zahlungen auf befriedigende Art erklärt. Sie stehen in keiner Weise im Zusammenhang mit der Beschaffung des Kampfflugzeuges "Tiger" durch die Schweiz.

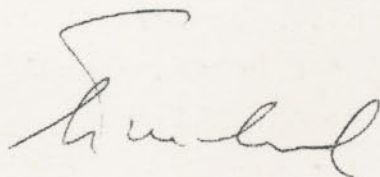
Die Hinweise in den Akten, wonach Dr. Weisbrod einen "diskreten Beitrag" an die Entscheidung der Schweiz für den "Tiger" geleistet habe, sind absolut falsch und nur damit zu erklären, dass ein anderer Sachverhalt verschleiert werden sollte. Herr Meuser schrieb Herrn Jones, als dieser über Dr. Weisbrod befragt wurde, einen Brief, in welchem er unter anderem diese für den Anwalt peinliche Bemerkung machte, die er völlig aus der Luft gegriffen hatte. Jones seinerseits hatte ein solches Schreiben von Meuser erbeten, weil er nur über den Klienten von Dr. Weisbrod, nicht aber über den Anwalt selber hätte Auskunft geben können.

Dr. Weisbrod wurde auch nach seinen Beziehungen zu hohen Fliegeroffizieren befragt. Er gab an, einige Fliegeroffiziere der alten Generation zu kennen - er ist selber 70jährig - etwa die Herren Walo Hörning, Oberst Frei und Richard Kissling. Zum heute aktiven Kader habe er keinerlei Beziehungen. Dagegen ist Herr Dr. Weisbrod von früher her mit Herrn Militärdirektor A. Kaech bekannt. Die beiden begegneten sich - noch vor dem letzten Weltkrieg - im Schweizerischen Akademischen Skiclub. In den letzten Jahren bestanden keine Beziehungen mehr und beide Seiten haben glaubwürdig versichert, sich nie über Flugzeuge unterhalten zu haben.

Wenn die wahren Hintergründe der Beziehungen zwischen Dr. Weisbrod, dessen ungenanntem Klienten, C.F.C. Meuser und Northrop auch geheimgehalten werden müssen, so kann doch an dieser Stelle versichert werden, dass sie auf keinen der Beteiligten ein schiefes Licht in rechtlicher oder moralischer Hinsicht fallen lassen.

## 6. Beurteilung

Gestützt auf das Studium der Akten und die Vernehmung der Beteiligten kann ich mit voller Ueberzeugung die folgende Beurteilung abgeben: Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beschaffung der Kampfflugzeuge "Tiger" durch die Schweiz kamen oder kommen weder von der Firma Northrop noch von der EDC oder von Dr. Weisbrod in der Schweiz Geschäftspraktiken zur Anwendung, die in rechtlicher oder anderer Hinsicht zu beanstanden sind. Die Ermittlung brachte ferner nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass irgendein anderer Dritter in anfechtbarer Weise in der Schweiz für Northrop tätig geworden wäre.



(Prof. S. Trechsel)